

HÖG TRANSPORTER

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Felsgasse 5/3, 1110 Wien
(im Folgenden „HÖG Transporter“ oder „Vermieter“)

Inhalt

1. Allgemeines, Registrierung, Voraussetzungen
2. Standort, Übernahme & Rückgabe
3. Buchung, Mietdauer, Stornierung
4. Nutzung & Pflichten vor Fahrtantritt
5. Kosten & Abrechnung
6. Pflichten des Nutzers
7. Verbotene Nutzungen
8. Auslandsfahrten / Geografischer Geltungsbereich
9. Pannen, Unfälle, Schäden
10. Haftung & Versicherung
11. Vertragsstrafen
12. Anwendbares Recht & Gerichtsstand
13. Dauer & Beendigung des Vertrages, Sperrung, Widerrufsrecht
14. Verjährung
15. Aufrechnung
16. Grundordnung, Sauberkeit und Müllentsorgung
17. Parken, Halten, Kurzparkzonen und Verwaltungsstrafen
18. On-Board-Einheit, Telematik & Datenverarbeitung
19. Kontakt & Beschwerdestellen

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

1. Allgemeines, Registrierung, Voraussetzungen

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung von Fahrzeugen (insbesondere Transporter und PKW) durch HÖG Transporter an berechtigte Nutzer an definierten Standorten.

1.2 Bei der Nutzung der Fahrzeuge handelt es sich jeweils um einen Kurzzeitmietvertrag.

1.3 Fahrzeuge im Sinne dieser AGB sind alle von HÖG Transporter zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge.

1.4 Voraussetzungen für die Nutzung sind kumulativ:

- erfolgreiche Registrierung (online bzw. über das Buchungssystem),
- ausdrückliche Zustimmung zu diesen AGB,
- ausdrückliche Zustimmung zu den jeweils gültigen Tarifen/Preislisten und allfälligen Zusatz- bzw. Bearbeitungsentgelten,
- gültige Lenkberechtigung seit mindestens 12 Monaten,
- Mindestalter 22 Jahre,
- gültiges Ausweisdokument (Lichtbildausweis, z. B. Reisepass oder Personalausweis),
- positive Bonitäts- und Identitätsprüfung sowie ausreichende Bonität,
- erfolgreiche Verifizierung der Kontaktdaten (z. B. SMS-Verifizierung der Telefonnummer),
- ein gültiges, von HÖG Transporter akzeptiertes Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarte).

HÖG Transporter ist berechtigt, zur Identitäts- und Bonitätsprüfung geeignete Nachweise anzufordern und Auskunfteien einzusetzen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Bei ausgewählten Fahrzeugen kann ein höheres Mindestalter erforderlich sein, worauf bei der Buchung ausdrücklich hingewiesen wird.

1.5 Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Registrierung vollständige und korrekte Angaben zu machen, die erforderlichen Dokumente hochzuladen und Änderungen (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Zahlungsmittel, Bankverbindung, Lenkberechtigung) unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Zugangsdaten (User-ID bzw. Passwort) sind geheim zu halten, sodass kein unberechtigter Dritter davon Kenntnis erlangen kann. Der Nutzer haftet für jede missbräuchliche Verwendung, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht resultiert. Bei Verdacht der Kenntniserlangung durch Dritte hat der Nutzer HÖG Transporter unverzüglich zu informieren und die Sperre der Zugangsdaten zu veranlassen.

1.7 Es werden ausschließlich EU-/EWR-Lenkberechtigungen akzeptiert. Erlischt, ruht oder wird die Lenkberechtigung entzogen oder eingeschränkt, ist dies unverzüglich mitzuteilen; die Nutzungsberechtigung ruht bzw. endet entsprechend.

1.8 Die Weitergabe des Fahrzeugs an nicht registrierte oder nicht berechnigte Personen ist ausdrücklich verboten. Für eine solche unberechnigte Weitergabe ist HÖG Transporter berechnigt, eine angemessene, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe gemäß aktueller Preisliste zu verlangen.

2. Standort, Übernahme & Rückgabe

2.1 Fahrzeuge sind ausschließlich an den vereinbarten bzw. zugewiesenen Standorten zu übernehmen und zurückzustellen. Die Standorte werden im Buchungssystem bekanntgegeben.

2.2 Das Fahrzeug ist am selben Standort zurückzugeben, an dem es übernommen wurde, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3 Der Nutzer hat das Fahrzeug samt Zubehör spätestens am Ende der gebuchten Mietdauer am Abholort zurückzustellen. Fahrzeug und Zubehör sind in dem Zustand, in dem sie zur Verfügung gestellt wurden, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben.

2.4 Tankregelung (voll/voll): Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vom Nutzer ebenfalls vollgetankt zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, ist HÖG Transporter berechtigt, die Kosten für den fehlenden Treibstoff zum jeweils marktüblichen Preis sowie ein angemessenes Betankungs- bzw. Bearbeitungsentgelt gemäß aktueller Preisliste zu verrechnen.

2.5 Wird das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß am vorgesehenen Rückgabeort abgestellt bzw. die Miete nicht ordnungsgemäß beendet (z. B. nicht verschlossen, Schlüssel/Zubehör nicht retourniert), läuft die mietpflichtige Zeit bis zur ordnungsgemäßen Beendigung weiter; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

2.6 Muss der Vermieter das Fahrzeug von einem anderen Abstellort als dem vereinbarten Rückgabeort zurückführen lassen (One-Way), trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten (inkl. angemessener Bearbeitungsgebühr) gemäß Preisliste. HÖG Transporter ist berechtigt, hierfür zusätzlich eine angemessene, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe gemäß Preisliste zu verlangen.

2.7 Beigelegte Zugangs- oder Parkkarten (sofern vorhanden) dienen ausschließlich der Nutzung im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug (z. B. Öffnen eines Schrankens am zugewiesenen Stellplatz). Eine Verwendung für anderweitige Zwecke ist strikt untersagt.

3. Buchung, Mietdauer, Stornierung

3.1 Es besteht kein Anspruch auf permanente oder jederzeitige Fahrzeugverfügbarkeit; es gilt das Prinzip „first come, first served“.

3.2 Buchungen sind verbindlich und kostenpflichtig. Die Mietdauer ist verbindlich; die Berechnung des Entgelts richtet sich nach dem bei der Buchung bestätigten Tarif.

3.3 Eine Überschreitung der gebuchten Mietdauer ist unzulässig und kann Zusatzkosten, Vertragsstrafen und/oder Schadenersatzansprüche verursachen. Strebt der Nutzer eine Verlängerung an, hat er vor Ablauf der Mietdauer im Buchungssystem zu prüfen, ob das Fahrzeug für den gewünschten Zeitraum verfügbar ist; eine Verlängerung ist nur möglich, wenn das System dies bestätigt.

3.4 Eine Stornierung ist – sofern im Buchungssystem angeboten – nur nach den jeweils bekanntgegebenen Stornobedingungen möglich. Allfällige Stornogebühren richten sich nach der aktuellen Preisliste und unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht.

3.5 Kann ein gebuchtes Fahrzeug aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Nutzers liegen (z. B. verspätete Rückgabe durch einen Vornutzer), nicht bereitgestellt werden, wird ein bereits verrechnetes Mietentgelt für die nicht nutzbare Buchung auf Verlangen gutgeschrieben.

Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadenersatz besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen.

4. Nutzung & Pflichten vor Fahrtantritt

4.1 Das Fahrzeug ist – soweit vorgesehen – über die App bzw. das jeweilige Zugangssystem zu öffnen und zu aktivieren.

4.2 Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf erkennbare Schäden, grobe Verschmutzungen sowie auf Verkehrssicherheit zu prüfen (Sichtkontrolle, insbesondere der Reifen).

4.3 Schäden, Mängel oder grobe Verschmutzungen sind vor Fahrtantritt unverzüglich zu melden, damit eine zeitliche Zuordnung möglich ist und festgestellt werden kann, ob sich das Fahrzeug in einem optisch und technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet.

4.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die Anweisungen aus den Fahrzeugunterlagen bzw. der Bedienungsanleitung zu beachten und Warnhinweise im Fahrzeug (z. B. Warnlampen) ernst zu nehmen; im Zweifel ist die Fahrt zu unterbrechen und der Vermieter zu kontaktieren.

5. Kosten & Abrechnung

5.1 Es gelten die bei der Buchung bestätigten Tarife/Preislisten.

5.2 Abgerechnet werden insbesondere:

- Mietdauer (inkl. allfälliger Taktung/Zeiteinheiten gemäß Tarif),
- gefahrene Kilometer (falls tariflich vorgesehen),
- Zusatzleistungen/Zubehör (falls angeboten),
- Treibstoff- und Betankungsentgelte bei nicht vollgetankter Rückgabe (vgl. Punkt 2.4),
- Vertragsstrafen,
- Bearbeitungsentgelte (z. B. für Behördenanfragen, Schadenbearbeitung),
- Reinigung/Entsorgung/Aufbereitung,
- Maut-, Vignetten- und Parkkosten sowie sonstige fahrtbezogene Abgaben,
- Schäden und Folgekosten.

5.3 Vor Mietbeginn ist HÖG Transporter berechtigt, einen dem voraussichtlichen Entgelt entsprechenden Betrag auf dem hinterlegten Zahlungsmittel zu autorisieren (Sicherstellung/Reservierung).

5.4 Der Nutzer ermächtigt HÖG Transporter ausdrücklich, alle fälligen Beträge (Mietentgelt, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte) vom hinterlegten Zahlungsmittel abzubuchen. Die Rechnung wird an die hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

5.5 Schlägt eine Abbuchung aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen fehl, kann HÖG Transporter ein Aufwandsersatz- bzw. Bearbeitungsentgelt sowie Mahnspesen gemäß aktueller Preisliste verrechnen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Zahlungsverzug liegt insbesondere vor, wenn die Abbuchung trotz Autorisierung fehlschlägt.

5.6 Mautgebühren (mit Ausnahme der österreichischen Autobahn-Vignette, sofern vom Vermieter bereitgestellt), Kosten für gebührenpflichtige Parkhäuser und Parkplätze sowie Kosten aus dem Verlust eines Einfahttickets sind vom Nutzer zu tragen bzw. zu ersetzen.

5.7 Wird das Fahrzeug falsch betankt (Falschbetankung), haftet der Nutzer für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Falschbetankung liegt etwa vor, wenn ein Dieselfahrzeug mit Benzin oder ein Benzinfahrzeug mit Diesel betankt wird oder ein nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassener Treibstoff verwendet wird.

5.8 Wird HÖG Transporter wegen Anonymverfügungen oder Verkehrsstrafen, die der Nutzer nicht direkt beglichen hat, durch eine Lenker- oder Halterauskunft in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, ein Bearbeitungsentgelt gemäß aktueller Preisliste zu zahlen; die zugrunde liegenden Strafen sind vom Nutzer zu tragen.

6. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere:

- das Fahrzeug pfleglich und sorgfältig zu behandeln und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten,
- Ladung bzw. Gepäck ordnungsgemäß zu sichern und die gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung einzuhalten, sodass keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und kein Risiko für mitfahrende Personen entsteht,
- die Verkehrsregeln und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten,
- das Fahrzeug verschlossen abzustellen und Schlüssel/Zubehör sorgfältig zu verwahren; das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt unversperrt stehen zu lassen,
- das Fahrzeug nicht zu lenken bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss oder sonstiger Fahruntüchtigkeit (z. B. Krankheit, starke Müdigkeit),
- das Fahrzeug nicht weiterzuvermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder sonst wie zu belasten (inkl. Fahrzeugteilen, Schlüssel, Fahrzeugdokumenten, Ausrüstung, Werkzeugen und Zubehör).

Das Rauchen von Zigaretten sowie E-Zigaretten und Vapes ist im gesamten Fahrzeug strengstens verboten. HÖG Transporter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung eine angemessene, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe gemäß Preisliste als pauschalen Kostenersatz geltend zu machen. Die Fahrzeuge können mit einem Smoke-Detection-Gerät ausgestattet sein, das erkennt, ob geraucht wurde, und den Zeitpunkt sowie die Ortsangabe des Vorfalls aufzeichnet.

7. Verbotene Nutzungen

Der Nutzer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden. Untersagt ist insbesondere:

- die Beförderung von Personen gegen Entgelt sowie jede gewerbliche Personenbeförderung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und der Nutzer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt,
- die Beförderung von mehr Personen, als laut Fahrzeugdokumenten zulässig ist,
- der Transport von entflammaren, toxischen oder sonst gefährlichen Gütern, sofern nicht ausdrücklich zulässig,
- die Überladung bzw. Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts (nach Gewicht, Menge und/oder Volumen),

- Rennen, Test-, Übungs- und Zuverlässigkeitsfahrten, Geschwindigkeitstests, Fahrsicherheitstrainings, Driften, Raserei sowie unangemessene Fahrmanöver, starke Beschleunigungs-, Brems- und Kurvenfahrmanöver; dies gilt auch für freigegebene Rennstrecken (sog. Touristenfahrten),
- die Fahrt auf Schotterstraßen, ungeeigneten Straßen/Untergründen oder in Bereichen, die ein Risiko für das Fahrzeug darstellen (z. B. unbefestigte Wege, Strände, Waldwege, Berge, Offroad),
- der Transport von lebenden Tieren, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart,
- das Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs oder Anhängers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, das Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das zulässige Gesamtgewicht eingehalten wird,
- die Verwendung zur Begehung strafbarer Handlungen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes strafbar sind,
- der Transport des Fahrzeugs an Bord eines Flugzeugs,
- die Fahrt in nicht für den allgemeinen Verkehr zugelassene Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen sowie auf dem Gelände von Raffinerien oder Ölgesellschaften, sofern dies nicht ausdrücklich genehmigt wurde,
- die Weitervermietung,
- sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

8. Auslandsfahrten / Geografischer Geltungsbereich

Fahrten sind ausschließlich innerhalb Österreichs gestattet. Fahrten nach Deutschland sind nur nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit HÖG Transporter zulässig. Ohne eine solche schriftliche Vereinbarung ist jede Fahrt über die österreichische Staatsgrenze hinaus untersagt.

8.1 Fahrten mit dem Fahrzeug sind ausschließlich innerhalb des Staatsgebiets der Republik Österreich gestattet.

8.2 Fahrten nach Deutschland sind ausschließlich nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit HÖG Transporter zulässig. Ohne eine solche schriftliche Vereinbarung ist jede Fahrt über die österreichische Staatsgrenze hinaus untersagt.

8.3 Jede sonstige Fahrt ins Ausland – mit Ausnahme der nach Punkt 8.2 schriftlich vereinbarten Fahrten nach Deutschland – ist ausdrücklich verboten.

8.4 Der Nutzer haftet HÖG Transporter für sämtliche Nachteile und Schäden, die aus einer Fahrt außerhalb des nach den Punkten 8.1 und 8.2 zulässigen Gebiets entstehen. Bei einer nicht vereinbarten Auslandsfahrt entfällt zudem eine allfällige Haftungsreduktion (vgl. Punkt 10.5). HÖG Transporter ist berechtigt, eine angemessene, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe gemäß Preisliste zu verrechnen.

8.5 Bei nach Punkt 8.2 zulässigen Fahrten nach Deutschland ist der Nutzer verpflichtet, die Gesetze, Verkehrsvorschriften und etwaigen Mautpflichten des betreffenden Landes zu beachten sowie sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die nach den geltenden Bestimmungen erforderliche Ausrüstung verfügt.

9. Pannen, Unfälle, Schäden

9.1 Schäden sind unverzüglich zu melden – auch ohne Mitwirkung Dritter oder bei selbst verschuldeten Schäden. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten; bei deren Aufleuchten sind die in der Bedienungsanleitung angeführten Maßnahmen zu ergreifen. Im Zweifel ist HÖG Transporter zu kontaktieren.

9.2 Bei Unfällen mit Dritten ist die Polizei zu verständigen; ebenso bei Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Wildschaden oder Parkschäden durch unbekannte Dritte, soweit es sich nicht um einen bloßen Bagatellschaden handelt.

9.3 Der Nutzer hat – soweit zumutbar – einen Unfallbericht vollständig zu erstellen und dem Vermieter unverzüglich, spätestens binnen zwei Werktagen, zu übermitteln.

9.4 Eigenmächtige Reparaturen oder die Beauftragung von Reparaturen sind untersagt (Ausnahme: akute Gefahrenabwehr). Das Fahrzeug darf in keinem Fall ohne vorherige Abstimmung mit HÖG Transporter abgeschleppt werden.

9.5 HÖG Transporter ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen oder im Schadensfall die weitere Nutzung zu untersagen und die sofortige Rückgabe zu verlangen; allfällige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9.6 Die Fahrzeuge können mit Telematik- bzw. Detektionsgeräten (z. B. Damage-Detection- und Harsh-Driving-Detection-Geräten) ausgestattet sein, die Beschädigungen sowie unangemessene Fahrmanöver erkennen und den Zeitpunkt sowie die Ortsangabe des Vorfalls aufzeichnen (siehe Punkt 18).

10. Haftung & Versicherung

10.1 Der Nutzer haftet gegenüber HÖG Transporter für alle im Rahmen der Nutzung des Fahrzeugs schuldhaft verursachten Schäden am Fahrzeug, Zubehör sowie für Folgeschäden (inkl. Nutzungsentgang), soweit gesetzlich zulässig.

10.2 Die Haftung von HÖG Transporter ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Für Personenschäden sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HÖG Transporter auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Zwingende gesetzliche Haftungen (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

10.3 HÖG Transporter haftet nicht für entgangenen Gewinn, Kosten für Übernachtung oder alternative Mobilität, eine Betriebsunterbrechung oder sonstige mittelbare Schäden im Zusammenhang mit der Vermietung sowie nicht für mitgeführte oder zurückgelassene Gegenstände.

10.4 Versicherung: Alle Fahrzeuge sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (KFG, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz – KHVG) im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung mit den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen haftpflichtversichert. Schäden am Mietfahrzeug selbst sind durch die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt; ebenso wenig sind durch diese die Insassen und von ihnen mitgeführte Gegenstände versichert.

10.5 Soweit für ein Fahrzeug eine Haftungsreduktion (Schutzpaket) mit einem Selbstbehalt gemäß Tarif- und Preisliste angeboten und vom Nutzer ausgewählt wurde, reduziert sich die Haftung des Nutzers für Schäden am Fahrzeug und bei Diebstahl auf den vereinbarten

Selbstbehalt. Eine Haftungsreduktion umfasst jedoch insbesondere nicht (der Nutzer haftet diesfalls in vollem Umfang für):

- Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder in einem durch Alkohol, Drogen und/oder Medikamente beeinträchtigten Zustand entstanden sind,
- Schäden, die bei der Be- oder Entladung des Fahrzeugs entstanden sind und vom Nutzer schuldhaft verursacht wurden,
- Schäden am Innenraum des Fahrzeugs, die durch den Nutzer verursacht wurden, z. B. durch nicht ausreichend gesicherte Ladung,
- Schäden am Fahrzeug, die im Rahmen von Fahrten entstanden sind, für die HÖG Transporter keine Zustimmung erteilt hat, insbesondere bei nicht vereinbarten Auslandsfahrten (vgl. Punkt 8),
- Schäden und Mehrkosten infolge Fahrerflucht des Nutzers,
- Schäden durch unsachgemäße oder nicht ausreichend gesicherte Beladung, Überladung oder durch unpassendes bzw. unsachgemäß angebrachtes Zubehör,
- vom Nutzer verursachte Schäden an Reifen und Felgen sowie am Fahrzeugunterboden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden,
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein nicht berechtigter Lenker das Fahrzeug gelenkt hat,
- vom Nutzer verursachte Schäden durch Falschbetankung,
- Schäden durch Verlust oder Beschädigung von mobilem Zubehör (z. B. Navigationsgeräte, sonstiges Zubehör).

10.6 Der Nutzer ist nicht berechtigt, HÖG Transporter rechtsgeschäftlich zu vertreten. Auf das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs 2 ABGB wird hingewiesen.

11. Vertragsstrafen

Bei Verstößen gegen diese AGB sowie bei einer unberechtigten Fahrt oder einer vertragswidrigen Verwendung des Fahrzeugs oder Zubehörs kann HÖG Transporter angemessene Vertragsstrafen gemäß aktueller Preisliste verlangen; dies gilt nur, soweit HÖG Transporter kein geringerer Schaden entstanden ist. Das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB bleibt unberührt. Der Anspruch auf Unterlassung sowie weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt, soweit gesetzlich zulässig.

12. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

12.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Ist der Nutzer Unternehmer, wird als Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – soweit gesetzlich zulässig – Wien vereinbart.

12.3 Ist der Nutzer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 14 KSchG); für eine Klage gegen den Verbraucher ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

13. Dauer & Beendigung des Vertrages, Sperrung, Widerrufsrecht

13.1 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Entzug der Lenkberechtigung des Nutzers durch die Behörde,
- bei Zahlungsverzug des Nutzers von mindestens sechs Wochen trotz Mahnung unter Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser AGB, die es HÖG Transporter unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist aufrechtzuerhalten.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung erfolgt mit sofortiger Wirkung die Sperre der Zugangsdaten; HÖG Transporter kann in diesem Fall die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs verlangen.

13.2 Sperrung

HÖG Transporter ist berechtigt, die Zugangsdaten bzw. den Account des Nutzers aus wichtigen Gründen zu sperren. Dazu gehören insbesondere:

- Nichteinhaltung der vorausgesetzten Lenkberechtigungsdauer bzw. Entzug der Lenkberechtigung,
- Zahlungsverzug und offene Forderungen,
- Verursachung eines Schadens durch den Nutzer,
- Betrug(sversuch) sowie Verdacht auf falsche Identität des Nutzers,
- Verschmutzung des Fahrzeugs (z. B. Essensreste, Rauch, Zigarettenstummel, Spuren von Drogenmissbrauch, E-Zigaretten/Vapes, Tierhaare),
- Überschreitung der Miete,
- Beleidigungen und Beschimpfungen gegenüber Mitarbeitern,
- unangemessene Fahrmanöver, Raserei, starke Beschleunigungs-, Brems- und Kurvenfahrmanöver sowie Driften.

13. Widerrufsrecht bei Kurzzeitmietverträgen

Auch wenn der Nutzer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, steht ihm hinsichtlich der einzelnen Kurzzeitmietverträge gemäß § 18 Abs 1 Z 10 FAGG kein Widerrufsrecht zu, weil es sich dabei um Verträge zur Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt, für die ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum der Erbringung vorgesehen ist.

14. Verjährung

14.1 Schadenersatzansprüche gegen den Nutzer aus der Beschädigung des Fahrzeugs und/oder von Zubehör verjähren binnen eines Jahres ab Rückgabe des Fahrzeugs.

14.2 Sonstige Forderungen aus dem Mietverhältnis verjähren – soweit gesetzlich zulässig – binnen drei Jahren ab Rechnungslegung; wird die Rechnung nicht binnen 14 Tagen nach Rückgabe gelegt, beginnt die Frist 14 Tage nach Rückgabe zu laufen.

14.3 Wurde der Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder ist die zugrunde liegende Handlung mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist.

14.4 Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

15. Aufrechnung

Eine Aufrechnung durch den Nutzer ist ausgeschlossen, sofern sie nicht gesetzlich zwingend zulässig ist. Ist der Nutzer Verbraucher, gilt der Ausschluss nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters sowie hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Nutzers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt worden sind.

16. Grundordnung, Sauberkeit und Müllentsorgung

16.1 Grundordnung bei Rückgabe

Das Fahrzeug ist vom Mieter bei Beendigung der Miete in ordnungsgemäßem, besenreinem Zustand zurückzugeben. Der Laderaum, das Fahrerhaus sowie sämtliche Ablageflächen müssen frei von Müll, Abfällen und sonstigen Gegenständen des Mieters sein.

16.2 Verbot der Müllentsorgung im Fahrzeug

Es ist untersagt, Abfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Flüssigkeiten oder sonstige Rückstände im Fahrzeug zu hinterlassen. Der Transporter darf nicht als Müll- oder Entsorgungsfahrzeug verwendet werden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

16.3 Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche während der Mietdauer anfallenden Abfälle auf eigene Kosten und gesetzeskonform über dafür vorgesehene Entsorgungsstellen zu entsorgen.

16.4 Reinigungs- und Entsorgungskosten

Wird das Fahrzeug nicht gemäß Punkt 16.1 zurückgegeben, ist HÖG Transporter berechtigt, Reinigungs-, Entsorgungs- und Aufbereitungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, mindestens jedoch:

- Innenreinigung: ab € 49,-
- Starke Verschmutzung / Müllentsorgung: ab € 99,-
- Sonderreinigung (z. B. Flüssigkeiten, Bauschutt, Geruch): nach Aufwand

16.5 Folgeschäden

Schäden oder Nutzungsausfälle, die durch zurückgelassenen Müll, unsachgemäße Beladung oder Verunreinigungen entstehen, sind vom Mieter zu ersetzen.

17. Parken, Halten, Kurzparkzonen und Verwaltungsstrafen

17.1 Allgemeine Parkpflichten

Der Mieter ist während der gesamten Mietdauer verpflichtet, das Fahrzeug ausschließlich gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Wiener Parkometergesetzes sowie sonstiger einschlägiger Vorschriften, abzustellen oder zu halten.

17.2 Kurzparkzonen und Parkgebühren

Sämtliche anfallenden Parkgebühren, Parkscheine, Handyparkentgelte oder sonstige Abgaben (z. B. in Kurzparkzonen, gebührenpflichtigen Parkzonen oder Parkhäusern) sind ausschließlich vom Mieter zu tragen. HÖG Transporter übernimmt keine Parkgebühren und stellt keine Ausnahmegenehmigungen zur Verfügung.

17.3 Ladezonen und Halteverbote

Das Halten in Ladezonen ist ausschließlich zum unmittelbaren Be- und Entladen und nur im gesetzlich zulässigen Umfang gestattet. Das Abstellen des Fahrzeugs in Halte- oder Parkverboten, auf Gehsteigen, in Feuerwehruzufahrten, auf Privatgrundstücken ohne Berechtigung oder in sonstigen unzulässigen Bereichen ist ausnahmslos untersagt.

17.4 Verwaltungsstrafen und Organmandate

Sämtliche Verwaltungsstrafen, Organmandate, Abschleppkosten, Besitzstörungsansprüche sowie sonstige Kosten, die aus einem rechtswidrigen Abstellen oder Halten des Fahrzeugs während der Mietdauer resultieren, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

17.5 Kostenersatz und Bearbeitungsgebühr

Wird HÖG Transporter als Fahrzeughalter von Behörden, Dritten oder Parkraumbewirtschaftungen in Anspruch genommen, ist HÖG Transporter berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Mieter weiterzuverrechnen sowie zusätzlich eine angemessene Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 25,- zu erheben.

17.6 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche Folgeschäden, die durch unzulässiges Parken oder Halten entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschleppungen, Besitzstörungsklagen, Vertragsstrafen sowie daraus resultierende Verwaltungs- oder Rechtskosten.

17.7 Kein Free-Floating-Car-Sharing

Die Vermietung durch HÖG Transporter stellt kein Free-Floating-Car-Sharing dar. Es bestehen keine Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen zum Parken im öffentlichen Raum über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus.

18. On-Board-Einheit, Telematik & Datenverarbeitung

18.1 In den Fahrzeugen kann jeweils eine Telematik- bzw. On-Board-Einheit eingebaut sein, die u. a. die Übertragung des GPS-Zeitstempels und der GPS-Position, des Tankstands, des Kurses, der Außentemperatur sowie von Warnhinweisen ermöglicht. Diese Daten werden im Anlassfall erhoben, um den Mietbetrieb zu betreiben (z. B. Anzeige verfügbarer Fahrzeuge, Sicherstellung der Nähe zum Fahrzeug bei Mietbeginn, Berechnung der Fahrdauer und gefahrenen Kilometer, Überprüfung der ordnungsgemäßen Rückgabe sowie Abrechnung).

18.2 Darüber hinaus können Smoke-, Damage- und Harsh-Driving-Detection-Geräte verbaut sein, die das Rauchen im Fahrzeug, Beschädigungen sowie unangemessene Fahrmanöver (Raserei, starke Beschleunigungs-, Brems- und Kurvenfahrmanöver, Driften) erkennen und jeweils Zeitpunkt und Ort des Vorfalles aufzeichnen. Die so gewonnenen Daten dienen der Durchführung des Vertrags, der Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie der Schadensabwicklung.

18.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der gesonderten Datenschutzerklärung von HÖG Transporter, in

der die Zwecke, Rechtsgrundlagen und die Rechte der betroffenen Personen näher beschrieben sind.

18.4 Informationen zur Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) werden, soweit anwendbar, gesondert bereitgestellt.

19. Kontakt

HÖG Transporter

Felsgasse 5/3, 1110 Wien

Tel.: 0676 5600137